

SATZUNG

über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hofstück“ in der Ortsgemeinde Großfischlingen vom 19. April 2000

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) beschließt der Gemeinderat Großfischlingen folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung bestimmt den Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 BauGB, in dem die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Gemeinde bedarf.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hofstück“ bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großfischlingen, den 19. April 2000



Franz Seiller
Ortsbürgermeister